

RS Vwgh 1986/9/17 84/13/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217 Abs2;

BAO §220;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/13/0080 E 21. September 1983 VwSlg 5812 F/1983 RS 2

Stammrechtssatz

Nach § 220 BAO wird der Säumniszuschlag im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig; diese Fälligkeit kann daher dann, wenn der Säumniszuschlag erst nach Ausstellung eines Rückstandsausweises vorgeschrieben werden kann, nicht vor dieser eingetreten sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130208.X02

Im RIS seit

17.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at